

WARTUNGSVERTRAG

Zwischen

Musterkunde GmbH & Co. KG

Musterstraße 123

12345 Musterstadt

im Folgenden „**Auftraggeber**“

und

Seppeler Rietbergwerke GmbH & Co. KG

Rietbergbehälter

Bahnhofstraße 55

33397 Rietberg

im Folgenden „**Auftragnehmer**“

wird dieser Wartungsvertrag geschlossen.

1. GEGENSTAND DES VERTRAGES

Der Auftragnehmer übernimmt für die in Anlage 1 zu diesem Wartungsvertrag benannten Rietbergbehälter folgende Leistungen:

Inspektion u. Prüfung IBC (alle 2,5 Jahre) (2.1.1)

Leckanzeigerprüfung (jährlich)

Wartung und Pflege (halbjährlich)

Elektroprüfung DGUV V3 (jährlich)

Wartung und Pflege (jährlich)

Grenzwertgeberprüfung (nach Bedarf, min. alle 10 Jahre)

Die Anlage 1 kann im Nachgang geändert und erweitert werden (wenn z. B. weitere Anlagen hinzukommen oder entfallen), wenn die Nachträge durch beide Vertragspartner gegengezeichnet werden.

2. LEISTUNGSUMFANG

Der Auftragnehmer übernimmt die Verpflichtung, während der Vertragsdauer die oben genannten Anlagen zu inspizieren und zu warten.

Die erstmalige Inspektion und Prüfung wird im Herstellerwerk vollzogen und wird, solange der Vertrag nicht gekündigt ist, im Rhythmus der jeweilig gewählten Leistungsbereiche wiederholt. Dabei ist eine Toleranz von ± 1 Monat einzuhalten. Abweichungen hiervon werden mit dem Auftraggeber abgestimmt.

Die durchzuführenden Vertragsleistungen ergeben sich aus dem oder den gewählten Leistungsbereichen und sind nachfolgend aufgeschlüsselt:

2.1 Leistungen

2.1.1 Inspektion und Prüfung von IBC (2,5-jährig)

Es gelten die ADR/RID* Abschnitte 6.5.4.4. und 6.5.6.7

Inspektion nach 2 ½ Jahren

- › Prüfung des äußeren Zustandes
- › Prüfung der Kennzeichnung
- › Prüfung der Funktion der Bedieneinrichtung
- › Dichtheitsprüfung mit Luft mit 0,2 bar Überdruck

Inspektion nach 5 Jahren

- › Umfang der Inspektion nach 2 ½ Jahren
- › Prüfung der Übereinstimmung mit dem Baumuster
- › Innenbesichtigung

Für die Innenbesichtigung ist der IBC durch den Auftraggeber mindestens im Vorfeld zu entleeren und bei stärkeren Verschmutzung, die eine Innenbesichtigung nicht möglich machen, durch einen geeigneten Fachbetrieb zu entleeren und zu reinigen. Befinden oder befanden sich elh-Flüssigkeiten, wie z. B. Benzin oder Kerosin im Behälter, so ist dieser vor einer Innenbesichtigung in jedem Fall durch einen dafür qualifizierten Fachbetrieb zu entleeren, zu reinigen und zu entgasen, damit eine gefahrlose Innenbesichtigung möglich ist.

2.1.2 Wartung und Pflege (halbjährlich)

Um die reibungslose, bestimmungsgemäße Verwendung der Rietbergbehälter zu erhalten, sind Pflege- und Wartungsarbeiten erforderlich. Regelmäßige Pflege und Wartung verlängern die Lebensdauer und erhöhen den Nutzungsgrad. Für einen sicheren Betrieb des Rietbergbehälters empfehlen wir die Wartungsarbeiten in halbjährlichen Intervallen auszuführen. Nichteinhaltung kann zu Schäden und erhöhter Unfallgefahr führen. Zu diesen Arbeiten zählen:

- › Überprüfung aller Dichtungen
- › Überprüfung der Armaturen, Verschraubungen u. sonstigen Verbindungen
- › Überprüfung der Ausrüstungsteile
- › Überprüfung der elektrischen Ausrüstung auf Funktion und Unversehrtheit
- › Überprüfung der Behälter auf offensichtliche Undichtigkeiten

2.1.3 Wartung und Pflege (jährlich)

Wie Kap. 2.1.2, jedoch jährlich.

2.1.4 Leckanzeigerprüfung (jährlich)

Mindestens einmal im Jahr ist die Funktions- und Betriebssicherheit des Leckanzeigers, durch einen Sachkundigen zu prüfen. Dabei ist der Überwachungsraum über den Prüfstutzen am tiefsten Punkt des Behälters/an der Sumpftasse bzw. über den Saugstutzen zu belüften und die Anzeige am Manometer zu kontrollieren. Die Prüfung ist zu protokollieren. Nach Bestätigung der Funktionsfähigkeit des Überwachungsraumes und des Leckanzeigers ist das Leckanzeigergerät wieder in Betrieb zu nehmen und der Überwachungsraum über das Ventil am Armaturenblock zu evakuieren.

2.1.5 Elektroprüfung DGUV V3 (jährlich)

In der DGUV V3 wird die Prüfung von elektrischen Anlagen vorgeschrieben, dies betrifft bei Rietbergbehältern in den meisten Fällen die Förderpumpe. Wir empfehlen die Prüfung nach DGUV V3 im jährlichen Intervall durchzuführen.

2.1.6 Grenzwertgeberprüfung (nach Bedarf, jedoch min. alle 10 Jahre)

Der Grenzwertgeber (Überfüllsicherung), der den Tank bei Befüllung durch einen Tankwagen vor Überfüllung schützt, ist bei der sicheren Befüllung essenziell. Die Prüfung auf Funktion hat min. alle 10 Jahre zu erfolgen.

2.2 Überprüfung der Instandsetzung

Ergibt die Überprüfung die Notwendigkeit von Instandsetzungsarbeiten, wie den Austausch von abgenutzten oder defekten Bauteilen (z. B., Grenzwertgeber, Förderpumpen, Schläuche, Zählwerke, Zapfventile, Dichtungen, Armaturen, Leckanzeiger usw.) so können diese, sofern nicht Bestandteil von Gewährleistungsansprüchen,

ohne besondere Auftragserteilung bis zu einem Wert von _____ €, zzgl. MwSt.

nur nach Freigabe des Auftraggebers

ausgeführt werden. Die Arbeiten werden erfasst, dokumentiert und separat berechnet.

2.3 Reparatur und Instandsetzung

Umfangreichere Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten, welche über die in Nr. 2 beschriebenen Arbeiten hinausgehen, oder Arbeiten zur Störungsbehebung erfordern eine gesonderte Beauftragung durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer erstellt für diese Arbeiten – falls gewünscht – einen Kostenvoranschlag bzw. ein Angebot.

2.4 Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sämtliche etwaige in diesem Vertrag aufgeführten anderen Haftungsbeschränkungen gelten nicht:

- a. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vom Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen;
- b. bei Personenschäden;
- c. bei Schäden, die durch das Fehlen einer Beschaffenheit entstanden sind, die der Auftragnehmer zugesichert hat;
- d. bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

3. VERGÜTUNG, ZAHLUNG

3.1 Preise

Für die Leistungen nach Nr. 2 gilt die zum Ausführungszeitraum gültige Preisliste zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Pflege-, Reinigungs- und Kleinmaterial, Ersatzteile sowie Übernachtungs- und Fahrtkosten werden gesondert auf Basis der o.g. gültigen Preisliste nach Aufwand berechnet. Der Auftragnehmer prüft im Sinne des Auftraggebers vor Aufnahme der Arbeiten eine kostenoptimierte Planung.

3.2 Terminvereinbarungen

Sofern die Wartungsarbeiten trotz vorheriger Terminvereinbarung durch den Auftraggeber so kurzfristig abgelehnt werden, dass eine Umplanung für den Auftragnehmer nicht mehr möglich ist, trägt der Auftraggeber die nicht mehr vermeidbaren Kosten (z. B. Fahrtzeit der Servicemonteure, Fahrzeugkosten). Gegebenenfalls auftretende Wartezeiten, die durch den Auftraggeber zu verantworten sind, werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.3 Rechnung

Die Rechnung wird jeweils nach Durchführung der Arbeiten erstellt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug zahlbar.

4. VERTRAGSDAUER – KÜNDIGUNG

Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder der beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Ist für mehrere Behälter eine Wartung vereinbart, kann jeder Behälter für sich als auch in Summe unter Einhaltung der Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

5. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DIESES VERTRAGES

Ergänzung oder Änderung dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

6. PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der Auftragnehmer die Inspektions- und Wartungsarbeiten ungehindert durchführen kann. Dazu zählt insbesondere die Sicherstellung des ungehinderten Zugangs zu den Behältern lt. Anlage 1. Zu dieser Mitwirkung zählt auch die kostenlose Gestellung von Strom, Wasser, Nutzung von Fahrwegen/Aufzügen u. ä.

Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer sowie seinen für die Wartung beauftragten Bediensteten für Personen- oder Sachschäden, die sich aus einer unsachgemäßen Lagerung von Gefahrstoffen innerhalb der Sicherheitseinrichtungen ergeben, gemäß den gesetzlichen Bedingungen.

7. GERICHTSSTAND

Für alle Streitigkeiten aus und in Verbindung mit dem Wartungsvertrag wird der Geschäftssitz des Auftragnehmers als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

8. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sofern ein Passus dieses Vertrages im konkreten Fall unwirksam sein sollte, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Dieser Vertrag und die sich daraus jeweils ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ort, Datum

Ort, Datum

X

Auftragnehmer

X

Auftraggeber